

Satzung FCB Fan –Club 20 Außenzell 10

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FC Bayern München Fan-Club "20 Außenzell 10" und hat seinen Sitz in 94532 Außenzell.

2. Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans des F.C. Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.

2. Betreuung aller Mitglieder

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Abhaltung von Veranstaltungen

b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen

c) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München

d) Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen.

§ 3 Geschäftsräume

Dem Verein steht zur Durchführung seiner Aufgaben das Restaurant des Gasthauses zum Würzinger zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Ausschusses auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen, die sich dem Fan-Club verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Kindermittgliedern, sowie vorgenannten Mitgliedern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft.

3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von §2 Absatz 1 betätigen. Sie sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.

4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Hierbei gelten die finanziellen Aufnahmeverbedingungen für ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Übernahme maßgebend sind.

5. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit und werden als Kindermittglieder geführt.

6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder herausragende Persönlichkeiten des FC Bayern München e.V. sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

7. Die Familienmitgliedschaft ist für Familien mit einem Kind und mehr wirksam. Jedes Mitglied der Familie ist in einem eigenen Antrag als Kinder-, Jugend-, Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied zu führen. In einer Familienmitgliedschaft sind die beiden Elternteile als ordentliches Mitglied bzw. Ehrenmitglied und die Kinder als Kinder- oder Jugendmitglieder gemäß §4 Abs. 4 und 5 als eigenständige Mitglieder zu führen. Erreichen alle Kinder- und Jugendmitglieder die im §4 Abs. 4 und 5 genannten Altersgrenzen endet die Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der beiden Elternteile ändert sich in ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an allen Versammlungen teilzunehmen.
b) an den MV (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und abzustimmen

Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Ansehen des Vereins zu wahren.
b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
c) bei Veranstaltungen tatkräftig mitzuwirken.
d) die Satzung zu achten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.
b) durch Ausschluss.
c) durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft.

3. Der Ausschluss kann erfolgen

a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
b) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des

Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmegerühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegerühr, aber einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fan-Club für das laufende Kalenderjahr per Einzugsermächtigung zu leisten. Zahlungsziel der Folgebeiträge ist der 15.01 des jeweiligen Geschäftsjahrs. Die Zahlung erfolgt ebenfalls per Einzugsermächtigung. Der Vorstandschaft kann die Ticketberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrags abhängig machen.

3. Als Mitgliedsbeiträge wurden folgende Gebühren festgesetzt:

Ordentliches Mitglied:	20,00 EUR / jährlich
Jugendmitglied:	10,00 EUR / jährlich
Kindermitglied:	0,00 EUR / jährlich
Ehrenmitglied:	0,00 EUR / jährlich
Familienmitgliedschaft:	30,00 EUR / jährlich

4. Der Mitgliedsbeitrag der Familienmitgliedschaft wird über das Mitgliedskonto eines Elternteils abgewickelt, die übrigen Mitglieder erhalten eine Beitragsfreiheit gemäß der im §4 Abs. 8 festgelegten Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft.

5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag beim Verein.

§ 8 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken. Vorrangig werden Mitglieder bedient. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, eBay etc.) ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss. Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Sollten bei Stadion-Kontrollen Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt zur Veräußerung angeboten werden, kann der FC Bayern den Fanclub sowie alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein FC Bayern ausschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft und Ausschuss

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Schriftführer

2. Der Ausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft und
- d) 2 Beisitzern

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Kassier. Jedes dieser vier Vorstandschaftsmitglieder ist einzeltervolltragungsberechtigt.

3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Die Kassiere verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter.

5. Die Vorstandschaft wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

7. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandschaftsmitglieder geregelt ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt. Monatsversammlungen werden nach Bedarf festgelegt.

2. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

3. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl des Vorstandschaft
- e) Neuwahl der Beisitzer
- f) Satzungsänderungen (falls erforderlich)
- g) Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied

eingebracht werden)

h) Verschiedenes

4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

5. Die Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder sind auf Antrag - oder wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind - in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.

6. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Generalversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.

7. Generalversammlungen und außerordentliche MV werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Monatsversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal ohne Angaben der Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfassung der MV

1. Die jeweilige MV ist beschlussfähig

a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind. Muss aus terminlichen Gründen sofort entschieden werden, kann diese Entscheidung auch vom 1. und 2. Vorsitzenden getroffen werden.

b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Bei der Wahl der Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der MV, wobei mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 13 Kassenprüfung

In der Generalversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden zur Erreichung des Vereinszwecks oder für soziale Zwecke verwendet.

Ausnahmen: Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird.

§ 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Außenzell und muss für soziale Zwecke verwendet werden.

§ 17 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 03.06.2010 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Außenzell den, 03.06.2010